

Städte und den berufsmäßigen Gemeindevorständen. Diese Beamtenkategorie bittet darum, es möge ihren Hinterlassenen dieselbe Pensionsberechtigung erteilt werden wie den Zivilstaatsdienern. Diese Petition wurde von der geehrten Beschwerde- und Petitionsdeputation behandelt, ist einstimmig auf deren Antrag an die Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden, und einstimmig hat die hohe Erste Kammer diesem Antrage und diesen Beschlüssen Folge gegeben.

Auf Grund dieser einstimmigen Beschlüsse, meine Herren, ist dann die Gesetzesvorlage eingebracht worden, und nach der Vorlage unterliegt es keinem Zweifel, daß den betreffenden Beamten die Wohltat zuteil werden sollte, für ihre Hinterlassenen Pension zu erhalten genau nach den Bestimmungen, wie sie für die Zivilstaatsdiener bestehen.

In der Schlußberatung über diese Petition hat der Berichterstatter, Herr Kollege Günther, jedoch erklärt, daß in der Deputation eine Ausnahme vorbehalten worden sei, und zwar die, daß bei den Stadträten die Mitglieder des Stadtrates, welche auf Zeit gewählt sind, diese Pensionsberechtigung nicht erhalten sollen. Er sagte ausdrücklich, und zwar trotzdem die Königl. Staatsregierung erklärt hatte, sie wolle auch den nach der ersten Wahlzeit nicht wiedergewählten Ratsmitgliedern für ihre Hinterlassenen Pensionsberechtigung zugestehen, folgendes — der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich das wenige vorlese —:

(Präsident: Wird gestattet.)

„Hierzu ist zu bemerken,“ —

sagt der Berichterstatter —

„daß die Deputation mit den Vorschlägen auf Seite 26 bis 29 der Regierungserklärung voll einverstanden ist, jedoch mit Ausnahme der Bestimmung, daß den Hinterbliebenen von Mitgliedern des Stadtrates, die auf Zeit gewählt waren, nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder gewählt worden sind und nach Ablauf ihrer Amtszeit verstarben, ein Pensionsrecht nicht gewährt werden solle.“

Die Deputation beschloß den Anträgen gemäß folgendes:

„die Petitionen, soweit sie darauf gerichtet sind, daß noch dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden solle, wonach die Verpflichtung der Gemeinden, ihren berufsmäßigen Beamten und deren Hinterbliebenen Pension zu gewähren, gesetzlich geregelt wird, und zwar entsprechend den Bestimmungen über die Pensionierung der Zivilstaatsdiener, zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Es ist also voll den Anträgen und Wünschen der Petenten gemäß beschlossen worden.

Nun wird von dem Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill sowohl, wie von dem Herrn Berichterstatter Günther die Behauptung aufgestellt, bei Annahme des Antrages der Deputation würde ein Unterschied geschaffen gegenüber den Ratsmitgliedern der Revidierten Städteordnung. Meine Herren! Ich möchte dazu zunächst folgendes tatsächlich bemerken. An sich liegt der Unterschied nicht in der Behandlung dieser Frage, sondern der Unterschied liegt in der bestehenden Gesetzgebung, insofern, als die Mitglieder des Stadtrates in der Regel auf Lebenszeit gewählt werden sollen, jedoch das erste Mal auf 6 Jahre gewählt werden können. Nach Ablauf dieser 6 Jahre müssen die Ratsmitglieder nach der Revidierten Städteordnung auf Lebenszeit gewählt werden.

(Sehr richtig!)

(Berichterstatter Abg. Ulrich: Wenn sie überhaupt gewählt werden!)

Anders liegen die Verhältnisse bei den kleinen Städten und bei den Landgemeinden. Dort besteht gesetzlich die lebenslängliche Wahl nicht, sondern es wird jedesmal nur von 6 zu 6 Jahren gewählt. Durch die Einschränkung unter A Art. II ist nun bestimmt, daß für diejenigen Ratsmitglieder, welche gewissermaßen auf eine Probezeit gewählt worden sind und dann nicht wiedergewählt werden, eine Reliktenversorgung nicht eintritt. Sie tritt aber ein, sobald die 6 Jahre vorüber sind, weil dann die lebenslängliche Wahl zu erfolgen hat. Meine Herren! Wenn wir hier vollständig gleiches Recht walten lassen wollen zwischen Ratsmitgliedern der Revidierten Städteordnung und den Vorständen der kleinen Städte und Landgemeinden, so können wir das nur dadurch tun, daß wir den Deputationsantrag annehmen. Das ist meine feste Überzeugung, und das ist auch die Überzeugung der Königl. Staatsregierung, soweit ich unterrichtet bin, weil dadurch die Parallele, die Gleichheit vollständig geschaffen wird.

Aber, meine Herren, wir befinden uns auch nicht im Widerspruche mit den Anführungen und Ausführungen des Herrn Vizepräsidenten Dr. Schill, wenn wir dem Deputationsantrage zustimmen. Der Herr Vizepräsident hat in der Sonnabend Sitzung den Einwand ausschließlich hinsichtlich der Ratsmitglieder in Städten mit Revidierter Städteordnung gebracht. Er hat ihn, wie die Deputationsakten erweisen, nicht mit gebracht hinsichtlich der Vorstände von kleinen Städten und Landgemeinden. Es könnte ja schließlich der Artikel wegfallen, dann tritt eben die Bestimmung über die Pensionsberechtigung der Zivilstaatsdiener ein, welche besagt, daß jeder pensionierte